

"Capitulatione Coi Signori Suizzeri" : der Vertrag von Bellinzona (1585) und seine Auswirkungen auf den Kanton Uri

Autor(en): **Jannetta, Francesco**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Historisches Neujahrsblatt / Historischer Verein Uri**

Band (Jahr): **107 (2016)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-842154>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

«Capitulatione Coi Signori Suizzeri»

*Der Vertrag von Bellinzona (1585) und seine Auswirkungen
auf den Kanton Uri*

von Francesco Jannetta

Als die Tartaren 1347 die Stadt Kaffa auf der Krimhalbinsel belagerten, waren sie sich wohl kaum bewusst, welche schwerwiegenden Folgen dies für ganz Europa haben würde. Im Lager der Tartaren brach die Pest, auch der Schwarze Tod genannt, aus. Wie der Piacenzer Rechtsgelehrte und Chronist Gabriele de Mussis in einem Augenzeugenbericht festhält, katapultierten die tartarischen Truppen in einem Akt vermeintlicher Verzweiflung Pestleichen über die Stadtmauern Kaffas, um die dortigen Einwohner ebenfalls anzustecken.¹ Gemäss weiterem Bericht reisten infizierte Seeleute mit ihren Handelsschiffen von der Krim nach Genua: «Kaum gingen die Matrosen irgendwo an Land [...] und kamen mit Menschen in Berührung, starben diese.»² Vom Genuesischen Mittelmeerhafen aus konnte sich die Pest nun über einen Grossteil Europas weiterverbreiten. Es ist umstritten, ob wirklich ganz Europa von der Epidemie erfasst wurde und wie viele Menschen tatsächlich der Yersinia Pestis erlagen.³ Jedoch kann gemäss Hochrechnungen aus englischen Quellen⁴ davon ausgegangen werden, dass in den Jahren 1347–1353 circa 25 Millionen Menschen am Schwarzen Tod starben. Dies entspricht einem Viertel der damaligen europäischen Bevölkerung.⁵ Die Pest trat danach in Europa in unregelmässigen Abständen immer wieder auf, bis sie zu Beginn des 18. Jahrhunderts das letzte Mal im grossen Stil Europa heimsuchte⁶ (1720 in Marseille).⁷ Bis heute stellt man die Krankheit

¹ WINKLE, STEFAN: Kulturgeschichte der Seuchen. Düsseldorf/Zürich 1997, S. 444.

² BERGDOLT, KLAUS (HG.): Die Pest 1348 in Italien. Fünfzig zeitgenössische Quellen. Heidelberg 1989, S. 22.

³ VASOLD, MANFRED: Die Ausbreitung des Schwarzen Todes in Deutschland nach 1348. Zugleich ein Beitrag zur deutschen Bevölkerungsgeschichte. In: Historische Zeitschrift 277 (2003), S. 281–308, hier S. 308.

⁴ MCNEILL, WILLIAM H.: Seuchen machen Geschichte. Geisseln der Völker. München 1978, S. 191.

⁵ WINKLE, Seuchen, S. 448.

⁶ ROTZOLL, MAIKE, «Pest» In: Enzyklopädie der Neuzeit Online, s.v., Brill Online, Ed. Friedrich Jäger, Zugriff vom 12. September 2016 (Printversion: Stuttgart, Metzler 2005).

⁷ KOELBING, HULDRICH M.: Zur Geschichte der Pest in der Schweiz. In: Jahrbuch für solothurnische Geschichte 57 (1984), S. 5–12, hier S. 7.

noch sporadisch im tropischen Raum sowie im Gebiet der Rocky Mountains fest. 1983 infizierten Eichhörnchen im Westen der USA 39 Personen, wovon sechs Personen starben.⁸ Die Krankheit breitete sich im Mittelalter vor allem im Umkreis von Hafenstädten und entlang der europäischen Handelsrouten aus.⁹ So muss auch das Gebiet der Eidgenossenschaft von der Pest erfasst worden sein.

Das eidgenössische Territorium wurde von mehreren Handelsrouten durchzogen. Zu Beginn der frühen Neuzeit erstreckten sich drei Hauptverkehrs- und Transitrouten von Basel aus durch die Schweiz. Die «Zürcherstrasse» führte über den Splügenpass nach Mailand, eine weitere Route führte über die Westschweiz via Genf nach Genua. Der Fokus dieser Arbeit liegt jedoch auf der sogenannten «Strasse durch die Schweiz», welche von Basel via Luzern, Uri und dem Gotthard ebenfalls nach Mailand führte.¹⁰ Das Herzogtum Mailand und seine Gesundheitsbehörde waren konstant darum bemüht, eine mögliche Pestkontagion abzuwehren. Das «Magistrato della Sanita» erarbeitete zusammen mit einigen Kantonen der Eidgenossenschaft den sogenannten «Vertrag von Bellinzona», welcher der mailändischen Gesundheitsbehörde mehrere einschneidende Massnahmen auf eidgenössischem Boden zugestand. Was beinhaltete dieser Vertrag und was waren seine wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Transitzanton Uri? Die hierfür verwendete Primärquelle wurde erstaunlicherweise noch nicht ediert und ist kaum in der Literatur erwähnt. Es ist von höchstem Interesse zu wissen, wie sich der Befehl einer ausländischen Behörde auf ein Gebiet der alten Eidgenossenschaft ausgewirkt haben könnte und wieso eine solch scheinbar einseitige Kollaboration überhaupt eingegangen wurde.

Kontextualisierung

Die Wirtschaft im Kanton Uri um 1585

Zu Beginn der Frühen Neuzeit war Uri überwiegend ein landwirtschaftlicher Kanton. Die meisten Urner besaßen ein Haus mit Gemüsegarten und hielten Rindvieh, Schafe oder Geissen.¹¹ Die Urner Land-

⁸ KOELBING, HULDRYCH M. / KOELBING-WALDIS, VERA: Katastrophe und Herausforderung: Pest und Pestbekämpfung in Oberitalien und der Schweiz. In: Jahrbuch des Instituts für Geschichte der Medizin der Robert Bosch Stiftung 4 (1985), S. 7–21, hier S. 7.

⁹ WINKLE, Seuchen, S. 444.

¹⁰ MESMER, BEATRIX / Comité pour une Nouvelle Histoire de la Suisse (Hg.): Geschichte der Schweiz und der Schweizer. Basel 2004, S. 376.

¹¹ STADLER-PLANZER, HANS: Geschichte des Landes Uri. Teil 2a: Frühe Neuzeit. Schattendorf 2015, S. 82.

wirtschaft bestand hauptsächlich aus kleinen und mittleren Betrieben.¹² Pflanzengärten sowie Nutz- und Schlachttiere hielt man entweder auf dem sogenannten Eigen oder auf der Gemeinmarch, auch Allmend genannt. Auf dem Eigen wurden vorwiegend Güter für den Eigenbedarf sowie Winterfutter (Heu) für das Vieh angebaut. Die Allmend, oder Gemeinmarch, war für den gemeinschaftlichen Gebrauch als Weideland vorgesehen.¹³ Dies prägte das Aussehen der Kulturlandschaft, welche sich bis heute, abgesehen von einigen neuzeitlichen Gewässerkorrekturen, wenig verändert hat.¹⁴ Die Wälder des Kantons wurden teilweise übernutzt. Das daraus gewonnene Holz verwendete man für jegliche vorstellbaren Zwecke.¹⁵ Das Vieh wurde von Juni bis September auf die Alpen getrieben. Um die Urner Alpen vor ausserkantonaler landwirtschaftlicher Nutzung zu schützen, wurde jedoch nur Vieh für die Alpwirtschaft zugelassen, welches in Uri überwintert hatte.¹⁶ Die Alpnutzung war in zwei Systemen organisiert: Individualsennerei und Genossenschaftssennerei. Individualsennereien waren Familienbetriebe und traten hauptsächlich im Urner Unterland und im Schächental auf. Bei der Genossenschaftssennerei handelte es sich um einen landwirtschaftlichen Verbund, bestehend aus Kleinhöfen. Diese Art der Alpnutzung war vorwiegend im Urner Oberland populär, da sich wegen der geologischen Gegebenheiten des Oberlandes (Gneis- und Granitberge) nur kleine Bauernhöfe bilden konnten, welche sich teilweise nur mit Mühe alleine über Wasser halten konnten.¹⁷ Aufgrund der Topografie mussten mehrere Alpweiden genutzt werden, weshalb die Bauern den Sommer hindurch nomadisch lebten. Da die Gotthardtransitroute durch das Urserntal im Urner Oberland führte, fanden viele Arbeitskräfte ihr Auskommen im Transithandel anstatt in der Landwirtschaft.¹⁸ Neben der Landwirtschaft und Schlachtviehhaltung waren Jagd und Fischerei von höchster Wichtigkeit, um proteinreiche Nahrung zu erlangen. Sie waren stark reglementiert und nur für Urner (in Uri wohnhafte Personen) nutzbar.¹⁹ Somit war der Bedarf an Milch- und Fleischprodukten gedeckt. Der Ackerbau war jedoch seit dem Ende des Spätmittelalters zurückgegangen, sodass zwangsläufig Getreide importiert wurde. Vereinfacht wurde dies durch Uris Standort an der Gotthardroute.²⁰

¹² STADLER-PLANZER, Geschichte Uris 2a, S. 88.

¹³ Ebd., S. 82.

¹⁴ Ebd., S. 82.

¹⁵ Ebd., S. 112.

¹⁶ Ebd., S. 87.

¹⁷ Ebd., S. 90.

¹⁸ Ebd., S. 90.

¹⁹ Ebd., S. 104.

²⁰ Ebd., S. 106.

Die meisten Besitzer der Urner Bauernhöfe beherrschten jegliche Handwerksarten für den täglichen Eigenbedarf. Zusätzlich gab es eine grosse Vielfalt an professionellen Handwerkern, die ihren Standort vor allem in Altdorf hatten. Die am häufigsten ausgeübten Handwerkssparten waren Maler, Schmiede, Maurer, Zimmerleute, Metzger und Sattler.²¹ Die Vielfalt und Innovationen im Handwerk wurden durch Zuwanderung über die Transitachse begünstigt.²² Im Gegensatz zu den grossen Städten wie Basel oder Zürich gab es im Kanton Uri allerdings keine eigentlichen Zunftvereinigungen. Jedoch verbanden sich Handwerker in Bruderschaften (Gesellschaften), welche durch das Gewerberecht stark reglementiert wurden.²³ Die Urner Wirtschaft wurde zudem auch durch das Soldwesen beeinflusst. Für die rekrutierenden Familien und Sold-Offiziere war das Reislaufgeschäft, das Söldner in fremde Dienste nach Habsburg-Österreich, Frankreich, Savoyen, Spanien, Venedig, Preussen, Holland und England schickte, von grosser Bedeutung.²⁴ Für die einfachen Fusssoldaten hatte das Soldwesen aber eine geringe Anziehungskraft, da sich das Risiko für viele nicht auszahlte, an Kriegshandlungen oder allenfalls an Krankheiten, die sich oft unter den Soldaten ausbreiteten, zu sterben.²⁵

Der Gotthardverkehr um 1585

Schon in prähistorischer Zeit wurde der Gotthardpass von Völkern nördlich und südlich der Alpen genutzt.²⁶ Später war der Gotthard höchstwahrscheinlich auch den Römern bekannt und wurde als Alptransitrouten nach Italien genutzt.²⁷ Bis tief ins Mittelalter waren die Wegverhältnisse schlecht und wenig erschlossen,²⁸ bis schliesslich zu Beginn des 13. Jahrhunderts die Schöllenen Schlucht für den Saumverkehr ausgebaut und einfacher begehbar wurde.²⁹ Im Spätmittelalter stellte der Handel über den Gotthard für Uri und die restliche Eidgen-

²¹ STADLER-PLANZER, Geschichte Uris 2a, S. 115.

²² Ebd., S. 116.

²³ Ebd., S. 118, 119 und 147.

²⁴ Ebd., S. 136.

²⁵ Ebd., S. 151.

²⁶ STADLER-PLANZER, HANS: Geschichte des Landes Uri. Teil 1: Von den Anfängen bis zur Neuzeit (Historisches Neujahrsblatt 45/46). Schattdorf 1993, S. 161.

²⁷ OECHSLIN, MAX / DAHINDEN, HANSHEIRI (HG.): Uri: Land am Gotthard. Zürich 1965, S. 305.

²⁸ STADLER-PLANZER, Geschichte Uris 1, S. 161.

²⁹ Ebd., S. 165.

nossenschaft eine wichtige Einkommensquelle dar, doch waren die Urner, wie oben erwähnt, vorwiegend Landwirte. Das Saumwesen stellte einen Nebenerwerb der Bauern dar. Dies war vor allem in den Gemeinden der Fall, wo eine Sust stand, wie beispielsweise in Silenen.³⁰ Ausländische Exporteure, die die Gotthardroute nutzten, beanspruchten Speditionsfirmen, deren Angestellte zwar in Altdorf ansässig waren, ursprünglich aber Italiener waren.³¹

Der Gotthard stellte nicht die einzige Nord-Süd-Verbindung dar, sondern stand in Konkurrenz mit den Bündner Pässen und der Westroute via Genf und Lyon. Daher muss die Bedeutung des Gotthards relativiert werden. Tatsächlich wurde über die Bündnerpässe zeitweise jährlich eineinhalb Mal so viel Gut transportiert.³² Der Transit über den Gotthard florierte dennoch. Um 1550 wurden zirka 1200 Tonnen Waren jährlich transportiert, eine Zunahme von etwa 750 % gegenüber der jährlichen Warenmenge um 1500.³³ Anscheinend wurde der Gotthard, trotz der harten Konkurrenz der Bündner Pässe, zunehmend genutzt. Obwohl die Urner kein Säumervolk waren, war der Gotthard trotzdem von enormem Wert für die Region. Ein mögliches Ausfallen des Verkehrs hätte schwerwiegende Folgen nach sich ziehen können.

Die Pest im Kanton Uri und in Mailand

Wegen seiner Lage an einer Handels- und Transitroute wurde auch der Kanton Uri nicht von der Pest verschont. 1439 wurde der Kanton so stark von der Pest heimgesucht, dass es nicht genug Gräber gab, um die Verstorbenen beizusetzen. 1518–1519 wurde die Bevölkerung Uris erneut durch eine Pestepidemie dezimiert: zwei Drittel der Bevölkerung starben. Die Bewohnerinnen des Klosters Seedorf wurden bis auf eine Nonne komplett ausgelöscht.³⁴ Die Nebentäler wurden ebenfalls nicht verschont. 1564 hatte vor allem das Schächental mit einer Epidemie zu kämpfen. 20 Jahre später war erneut das Kloster Seedorf betroffen, und drei Schwestern starben. Auch nach dem Abschluss des Vertrags von Bellinzona 1585 gab es noch Pestbefälle auf Urner Boden. 1611 wurde die Pest durch Soldaten von Mailand herkommend eingeschleppt.³⁵ Der Urner Arzt Karl Franz

³⁰ STADLER-PLANZER, Geschichte Uris 2a, S. 122.

³¹ MESMER, Schweiz und Schweizer, S. 377.

³² Ebd., S. 376/377.

³³ STADLER-PLANZER, Geschichte Uris 2a, S. 122.

³⁴ GISLER, KARL: Der Schwarze Tod in Uri. In: Historisches Neujahrsblatt 54–55 (1963/64), S. 74–89, hier S. 77.

³⁵ GISLER, Der Schwarze Tod in Uri, S. 78.

Lusser (1790–1859) berichtet in seiner «Geschichte des Kt. Uri» (1862), dass auch 1629 eine Pestepidemie Uri befiel, die höchstwahrscheinlich durch Flüchtlinge und zurückkehrende Soldaten des Dreissigjährigen Krieges eingeschleppt wurde. Flüelen, aufgrund seines Handelshafen und der geografischen Nähe zum Vierwaldstättersee, sowie der Urner Hauptort Altdorf waren besonders stark betroffen. Die Pest trat kurz nach einer Periode von heftigen Stürmen und Überschwemmungen in Uri auf. Alle, bis auf sieben der 64 Landratsmitglieder erlagen der Pest.³⁶ Mit der Zeit wurden auch in Uri spezielle Massnahmen gegen die tödliche Krankheit ergriffen. Es wurden spezielle Pestabsonderungshäuser erbaut oder Zimmer in Häusern eingerichtet, welche speziell für Pestkranke vorgesehen waren. Heute noch bezeugen die briefkastenähnlichen Einlässe in den Türen alter Häuser von dieser Massnahme. Die Ärzteschaft fing ebenfalls an, sich mit speziellen Anzügen und Krumschnabelmasken vor der ansteckenden Krankheit zu schützen.³⁷

Mailand hatte bereits seit dem Eintreffen der Pest in Europa 1347 mit der Krankheit zu kämpfen. Im Gegensatz zur Hafenstadt Venedig, wo sämtliche Schiffe einfach unter Quarantäne gesetzt werden konnten, gestaltete sich die Pestabwehr im inlandliegenden Handels- und Verteilzentrum des Herzogtums Mailand schwieriger.³⁸ Ebenfalls konnte Mailand kein konstantes Pestlazarett auf einer Insel einrichten.³⁹ Deshalb beschloss das Herzogtum 1371–1374 sämtliche Habseligkeiten von Pestkranken zu vernichten, um eine Weiterverbreitung der Seuche zu verhindern. 1456 riegelte sich die Stadt zudem von den nördlichen und südlichen Handelswegen (also aus dem Tessin und der Po-Ebene) ab, und 1477 wurden die Stadttore gar ganz verschlossen. Um in Zukunft stets auf eine Epidemie vorbereitet zu sein, wurde 1534 das «Magistrato della Sanita» gegründet, dessen Aufgabe es war, sämtliche gesundheitlichen Fragen der Stadt zu reglementieren. Die letzte schwere Pestepidemie vor dem Abschluss des Vertrags von Bellinzona (1585) mit den Eidgenossen ereignete sich im Jahr 1576.⁴⁰

³⁶ LUSSER, KARL FRANZ: Geschichte des Kantons Uri von seinem Entstehen als Freistaat bis zur Verfassungsänderung vom 5. Mai 1850. Schwyz 1862, S. 258.

³⁷ GISLER, Der Schwarze Tod in Uri, S. 81.

³⁸ KOELBING, HULDRICH M.: Mailand – Basel – Strassburg – Frankfurt. Informationsaustausch im Dienste der Pestabwehr im 17. Jahrhundert. In: Hau, Friedrun R., Keil (Hg.): Istorgia dalla Madaschegna (Festschrift für Nikolaus Mani). Hannover 1985, S. 157–169.

³⁹ WALDIS, VERA: Hospitalisation und Absonderung in Pestzeiten: Die Schweiz im Vergleich zu Oberitalien. In: Gesnerus: Swiss Journal of the History of Medicine and Sciences 39 (1982), S. 71–78.

⁴⁰ KOELBING-WALDIS: Pestbekämpfung in Oberitalien und der Schweiz, S. 13.

Der Vertrag von Bellinzona

Die originale Fassung des Vertrags zwischen den Gesandten der Eidgenossenschaft und dem Herzogtum Mailand wurde 1585 in Italienisch verfasst und gedruckt. Für diese Arbeit wurde eine handschriftlich verfasste, deutsche Übersetzung verwendet, welche im Staatsarchiv Basel-Stadt in «Das Bunt Buch» von 1563, eine gebundene Vertragssammlung, gefunden wurde. Die Diskrepanz von 22 Jahren zwischen der datierten Eröffnung des «Bunt Buches» und dem Datum des Vertragsabschlusses 1585 lässt sich dadurch erklären, dass «Das Bunt Buch» fortlaufend mit neuen Verträgen erweitert wurde. Abschriften und Übersetzungen, wie die in «Das Bunt Buch», sind mit Vorsicht anzugehen, da sie eventuell Übersetzungs- oder Flüchtigkeitsfehler enthalten könnten. Zusätzlich wurde der Vertrag in einer älteren Form in Deutsch niedergeschrieben, die spezielle oder ungewöhnliche Ausdrücke enthält und eine für uns veraltete Grammatik verwendet. Dies erschwert die korrekte Auslegung der Wortlaute des Schriftstücks zusätzlich und birgt Potenzial für Missverständnisse. Formell erstreckt sich der Vertrag im «Bunt Buch» über sieben Doppelseiten und ist in 18 Artikel eingeteilt, exklusive einer Präambel und einem Schlussartikel.

Die Präambel des Vertrags erwähnt die beiden Vertragsparteien. Auf Mailänder Seite verhandelten die Herren Maraviglia und Spatafora, Abgeordnete des Tribunals der Gesundheit des Herzogtums Mailand und Beauftragte des Mailändischen Statthalters. Das Dokument wurde von Philip Gerardi verfasst und unterschrieben. Anschliessend stellte man es den Vertretern der «hochgeachten mächtigen herren eydgenossen [sic]»⁴¹ vor. Sie stammten aus fünf Kantonen: Heinrich Ziegler aus Zürich, Ambrosi Püntener, der Statthalter aus Uri, Niclauss Drussen aus Luzern, Niclauss Eberharden aus Schwyz und dem Landammann von Unterwalden, Melchior Lussy Ritter. Der Vertrag wurde am 1. August 1585 in Mailand verfasst. Des Weiteren wurde im ersten Satz der Präambel festgehalten, dass der Vertrag zwischen den Parteien verhandelt und in gegenseitigem Interesse beschlossen wurde. Als Grund des Vertrags wurde Folgendes erwähnt: «So Gott nicht wollt leidigen Pestilentz sowohl auf dem hertzogthumb Maylandt als in den Landen und Bottmassigkeiten [Herrschaften] der herren Eydgenossen harwarts Gebirgs [wahrscheinlich: nördlich der Alpen].»⁴² Die Zusammensetzung der eidgenössischen

⁴¹ Der Vertrag von Bellinzona: E 40. no. 3 Vertrag zwischen dem Tribunal der Gesundheit des Herzogtums Mailand und den Eidgenossen wegen der in Pestilenzzeiten zu treffenden Maßregeln, 1585.8.12 (Dokument). Staatsarchiv Basel-Stadt, S. 268.

⁴² Vertrag von Bellinzona, S. 268.

Abgesandten erscheint in dreierlei Hinsicht etwas ungewöhnlich. Erstens bestand die Alte Eidgenossenschaft aus dreizehn Orten, die sich sporadisch in der Tagsatzung zusammensetzten, um die Verwaltung ihres losen Staatenbundes und der Gemeinen Herrschaften zu diskutieren.⁴³ Daher ist interessant, dass nur Vertreter von fünf Kantonen in diesem Dokument im Interesse der Eidgenossenschaft handelten. Es wäre doch eher eine Delegation von Vertretern aller Kantone zu erwarten. Jedoch kann man argumentieren, dass der Vertrag nur Kantone betraf, die an der Gotthardtransitroute lagen. Dann sollte doch aber Basel in seiner Rolle als erstes Transitzentrum für nördliche Waren ebenfalls dabei sein. Die Zusammensetzung ist ebenfalls in religiöser Hinsicht ungewöhnlich. Luzern, Schwyz, Uri und Unterwalden waren katholisch. Zürich war aber reformiert und sogar der Ausgangspunkt der schweizerischen protestantischen Bewegung mit Huldrych Zwingli. Daher lässt sich vermuten, dass im Interesse von Handel und Transit religiöse Streitigkeiten in den Hintergrund gestellt wurden.

Der 1. Artikel («Erstlichen»)⁴⁴ bestimmte, dass die Eidgenossen im Falle der Pest das Gesetz, die Regeln und Ordnungen der mailändischen Quarantäne in ihrem Rechtsraum und Gebiet durchführen sollten. Um dies zu versichern, mussten die Kommunitäten, also Kirchgemeinden, eine vertrauenswürdige Person stellen, welche sich um die Durchsetzung der Quarantäne bemühte. Ihr wurde ein Assistent durch das Herzogtum Mailand bereitgestellt, der die Begehren des Tribunals für Gesundheit vertrat. Eines dieser Begehren war, sämtliche kontaminierten Waren zu zerstören. Die Unkosten wurden jedoch durch den Händler getragen. Ferner war es aber auch Aufgabe des Kantons- und Herzogtumsgesandten sicherzustellen, dass die Einwohner möglichst wenig Schaden erlitten. Das Herzogtum Mailand schien hier den Eidgenossen weitgehend sein Recht aufzuzwingen. Mailänder Beamte arbeiteten auf eidgenössischem Staatsgebiet und waren befugt, einschneidende Massnahmen im Transit durchzusetzen.

Aus dem 2. Artikel war ersichtlich, was nötig ist, um einen Ort unter Quarantäne zu setzen oder zu «bandisieren». Der *Bando* wurde einer Region erst auferlegt, wenn der Bezirksbeauftragte des Kantons sowie der mailändische Assistent von einem Pestausbruch berichteten. Demnach ist ein infizierter Ort samt seinem Territorium zu bandisieren. Sollte es sich dabei um einen Hauptort handeln, der einen Markt besitzt, beispielsweise Altdorf, so war die gesamte Re-

⁴³ MESMER, Schweiz und Schweizer, S. 385.

⁴⁴ Vertrag von Bellinzona, S. 268.

gion unter Quarantäne zu stellen. Wenn ein Hauptort aber keinen Markt hielt, musste nicht die gesamte Kommunität bandisiert werden, sondern nur das einzelne pestbefallene Dorf mit seinem Bezirk. Wenn ein Hauptort während einer Volksversammlung als infiziert klassifiziert wurde, wurden sämtliche Vertreter anderer Gemeinden, die sich dort befanden, im Dorf gehalten, um eine weitere Verbreitung der Pest zu vermeiden. Weiterhin wurde der *Bando* auf eine gesamte Kommunität ausgebreitet, wenn mehr als ein Dorf dieser Kommunität angesteckt sein sollte. Orte in dieser Kommunität, welche faktisch nicht infiziert waren, wurden einen Monat lang unter Quarantäne gestellt. Infizierte Orte waren so lange bandisiert, bis sie sich der Pest entledigt hatten. Der Bezirksbeauftragte und der mailändische Assistent mussten diese Orte aber besuchen und sich vergewissern, dass die Pest tatsächlich verschwunden war. Aus diesem Artikel wird ersichtlich, wie die mailändische Gesundheitsbehörde äusserst vorsichtig handelte. Die Massnahmen waren genauestens durchdacht, was sich durch die jahrelange Erfahrung Mailands mit der Pest erklären liess.

Gemäss dem 3. Artikel lag es in der Verantwortung der Deputierten und Assistenten einer Kommunität, den Vermutungen der Bevölkerung über den Pestbefall anderer Kommunitäten nachzugehen. Sollte keine Pestgefahr in einem angeschuldigten Ort bestehen, musste dies der Bevölkerung mitgeteilt werden. Der vermutete Ort wurde aber trotzdem 30 Tage unter Quarantäne gesetzt und danach ohne Unkosten nach einer Visite «liberiert». Die Nachforschungen wurden durch die anklagende Kommunität finanziert. Falschmeldungen der Pest konnten beträchtliche finanzielle Nachteile nach sich ziehen. Sollte der Transit eingestellt werden, litten nebst den Säumern und den Händlern auch die Susten, welche vor allem ihr Geld am Transitverkehr verdienten. Wenn man also den Alpenübergang sperrte oder ein Dorf bandisierte, dann nur bei dringendster Kontagionsgefahr.

Artikel 4.: Nachdem die Visite positiv verlaufen war, wurden die bandisierten Waren zurückgegeben, die Strassen geöffnet und der Transit wieder aufgenommen. Ungerechtfertigt beschuldigte Orte sollten während der Bandisierung mit Nahrungsmitteln versorgt werden. Die Güter dafür wurden überwacht und gesichert zum Gasthaus geleitet, für das sie bestimmt waren. Nur in einem solchen in der Zeit des *Bando* zwangsverwalteten Gasthaus sollten die Deputierten (Kantonskommissäre) und Assistenten ihre Pferde unterbringen und das Hauptquartier aufschlagen.

Gemäss Artikel 5 blieb ein Ort so lange bandisiert oder suspendiert (Verkehrssperre), bis das Gegenteil bewiesen war. Sollte ein Ort

unverschuldet bandisiert worden sein, so konnte er dies melden, und es wurde ein Gutachten erstellt. Wiederum bestand die Möglichkeit, das Urteil der Gesundheitsbeamten anzufechten.

Der 6. Artikel bestimmte den Zeitpunkt der Liberierung. Es lag in der Verantwortung der bandisierten und suspendierten Dörfer, ein Begehren für die Liberierung zu erstellen. Natürlich mussten zuerst die oben erwähnten Massnahmen getroffen werden, um die Liberierung durchzuführen. Die Liberierung war also kein automatischer Prozess, sondern musste ausdrücklich bei den verantwortlichen Deputierten und Assistenten verlangt werden.

Artikel 7 legte fest, dass sich die Deputierten und Assistenten frei und ungehindert im entsprechenden Gebiet bewegen konnten, in das sie gesandt worden waren. Im Falle von Vermutungen über die Pest sollten sie von Wachen begleitet werden, welche durch die sich der Assistenten bedienenden Kommunität bezahlt wurden. Wie im 5. Artikel erwähnt, konnte dies der Fall sein, wenn eine Gemeinde liberriert werden wollte. Es fragt sich, ob die Wachen tatsächlich die Beamten vor Angriffen und Gewalt schützen und nicht eher überwachen sollten, dass niemand die Beamten zu bestechen versuchte.

In Artikel 8 wurde die gegenseitige Unterstützung der Orte geregelt. Ein Deputierter durfte nie ein Gutachten für oder über seinen eigenen Ort erstellen. Ein pestverseuchter Ort musste immer einen Deputierten von ausserhalb hinzuziehen. Die Orte verpflichteten sich, einander Deputierte zu schicken. Damit wurde sichergestellt, dass eine gewisse Objektivität in der Evaluierung der pestverdächtigten Orte vorhanden war. Zudem war es auch angenehmer für die ortsansässigen Deputierten, wurde doch höchstwahrscheinlich ein Deputierter nicht mehr gern in seinem eigenen Dorf gesehen, wenn er dieses persönlich unter den *Bando* gesetzt hatte.

Der 9. Artikel regelte die Abwesenheit der mailändischen Assistenten. Sollte einer der Deputierten eine Visite oder einen Besuch in einer Kommunität ohne die Präsenz eines mailändischen Assistenten verrichten müssen, waren ein Deputierter und ein Assistent aus einer der nächsten anderen Kommunitäten aufzubieten. Wenn aber ein Assistent anwesend war, um diese Entscheidung zu treffen, musste er seine Vertretung selbst bestimmen. Bei einer Visite in Bellinzona oder auf dem Griespass war es beispielsweise Aufgabe der Kommunität Bellinzona (Bellintz) bzw. der Kommunität Locarno, die Visite durchzuführen, falls der Assistent nicht da war. Aus diesem Artikel ist das Misstrauen der Mailänder gegenüber den Eidgenossen ersichtlich. Es war dem Tribunal zu unsicher, das Bandisieren oder Liberieren nur einem Eidgenossen zu überlassen. Im 17. Artikel wurde dies noch deutlicher.

Gemäss Artikel 10 sollten die bestmöglichen Assistenten zur Verfügung gestellt werden, damit keine Korruptionsmöglichkeit bestand. Zusätzlich sollten diese Assistenten auch entsprechend ausgebildet sein. Sie mussten nämlich sicherstellen, dass keine Waren durch angesteckte Orte transportiert wurden. Sie hatten also ortskundig und unbestechlich zu sein. Sollten Händlern und Reisenden die benötigte Versicherung fehlen, dass sie durch nicht infizierte Orte gereist waren, sollte man ihre Oberen anfragen und auf Ausstellung einer Bestätigung (*Bolleten*) warten. Ferner sollte eine Meldung an die Oberen der Assistenten und nach Bellinzona gehen. Die Zollbedingungen wurden ebenfalls festgelegt: pro Rind 1 Parpajola (lombardische Währung), pro Pferd 2 Parpajola und für schwangere und dicke Pferde 4 Parpajola. Der 10. Artikel war etwas ungewöhnlich, da Beginn und Schluss nicht direkt im Zusammenhang zu stehen schienen.

Artikel 11 regelte, dass die Verantwortlichkeit der Freihaltung der Strassen bei den Eidgenossen lag. Bei Hochwasser oder Naturkatastrophen konnte viel Holz angeschwemmt werden, was den Verkehr behinderte und dazu führte, dass Händler Geld verloren. Die Räumungsarbeiten verseuchter, bandisierter Gebiete mussten unter Überwachung geschehen. Es musste sichergestellt werden, dass sich niemand während der Arbeit ansteckte. Schiffsleute, welche freie Ufer zum Anlegen ihrer Boote benötigten, sollten bei der Überfahrt des Vierwaldstättersees genügend entschädigt werden. Sie erhielten 20 Kreuzer dafür, dass sie achtgaben, ob einer ihrer Passagiere angesteckt sein könnte. Eventuell angesteckten Personen wurde die Überfahrt verboten.

Gemäss Artikel 12 sollten alle aus Mailand kommenden Nahrungsmittel (Speis und Trank) sowie Kaufmänner ungehindert durch die Gebiete der Eidgenossen reisen können. Die Ware sollte mit einer Wache zum Preis von 1 Gulden pro Tag begleitet werden. Pro zwei Schiffe auf dem See sollte es einen Wegkundigen zur Begleitung der Ware und Personen geben. Übrige Angelegenheiten wurden den Beamten des Magistrats Mailand überlassen. Artikel 12 deckte die effektive Einseitigkeit dieses Vertrages auf. Mailand baute stark vereinfachte Bedingungen für seine eigenen Waren und Einwohner in den Vertrag ein. Gleichzeitig wurde damit insinuiert, dass mailändische Reisende ganz sicher nicht mit der Pest angesteckt sein würden. Dies kann als überhebliche, arrogante Hybris des Herzogtums angesehen werden oder als übersteigerte Selbstsicherheit in Sachen Pestabwehr.

Artikel 13 regelte militärische Angelegenheiten. Sollten Soldaten, meist aus den Niederlanden (noch in spanischem Besitz) in Richtung

Italien reisend, durch verseuchte Gebiete marschiert sein (jedoch nicht über Strassen, die direkt durch infizierte Dörfer führten), mussten diese Truppen nach Mailand begleitet und dabei überwacht werden. Das gleiche galt für Deputierte und ihre Wachen sowie für eidgenössische Personen, die an Mailand vorbeireisen wollten. Sie wurden von Grenze zu Grenze begleitet, sollten sie infizierte Gebiete bereist haben. Die Einseitigkeit von Artikel 12 wurde hier kopiert. Weiterhin wurde auch der Kriegsfall in Betracht gezogen, indem man es Soldaten und Söldnern erschwerte, durch Gebiete zu reisen, wenn sie aus einem verseuchten Gebiet anreisten.

Artikel 14: Sollte die Pest auf Landstrassen oder dem Gebiet einer Kommunität herrschen, so war diese Kommunität für den Bau einer neuen Strasse verantwortlich. Diese Strasse sollte vorbei am bandisierten oder suspendierten Gebiet führen, damit niemand durch die Dörfer reisen musste. Am Eingang sowie am Ausgang dieser Strasse wurden Wachen zur Kontrolle gestellt. Hier wurde deutlich, wie wichtig es Mailand war, die Transitroute offen zu halten. Die Technik, eine Strasse einfach am verseuchten Gebiet vorbeizubauen, mochte wohl im Zürcher Flachland funktionieren, jedoch erschwerte dies die alpine Lage in einem Gebiet wie dem Kanton Uri. Wie sollte es möglich sein, in extrem engen Tälern, wie zum Beispiel im oberen Reusstal, eine zweite Strasse zu erschliessen? Wenn also in Uri ein Ort bandisiert wurde, war die Route schlicht und einfach blockiert.

Gemäss 15. Artikel sollten keine unbekannten oder «absonderlichen» Personen, welche durch ein infiziertes Gebiet gereist waren, die Quarantäne anderer Gebiete gefährden oder verunmöglichen. Erst recht sollten sie nicht zur Weiterreise ins Herzogtum Mailand zugelassen werden. Sie mussten dem Assistenten oder dem Gesundheitstribunal direkt weitergemeldet werden. Das Tribunal würde dann den Staat Mailand zum weiteren Vorgehen befragen. Faktisch wurde eine solche Person also in Quarantäne gehalten. Um eine Nachricht bis nach Mailand zu tragen, dort administrativ begutachtet zu werden und schliesslich die Antwort wieder zurück in die Eidgenossenschaft zu schicken, wurde viel Zeit benötigt. Bis dieser Ablauf durchlaufen war, hätte sich längst herausgestellt, ob eine Person die Pest hatte oder nicht.

Artikel 16 legte das Vorgehen bei Ungehorsam fest. Sollten die verordneten Überwacher, Wachen oder sonstige Personen sich nicht an die Verordnungen Mailands halten und Befehle der Oberen missachten, so mussten die Deputierten und Assistenten einen Bericht an Mailand verfassen. Jegliche Art von Widerstand den Beamten gegenüber war meldepflichtig. Auch die entsprechende Kommunität sollte informiert werden. Die Kommunität hatte diese widerspenstigen

Personen zu bestrafen oder die Fehlbaren abzustrafen. Interessanterweise wurden das Strafmass und die Art der Strafe nicht erwähnt. Die Kommunitäten konnten dies also selber bestimmen.

Gemäss Artikel 17 waren die Kommunitäten in der vorgeschriebenen Weise zu liberieren. Hierzu benötigte es natürlich den mailändischen Assistenten. Sollte dieser nicht auffindbar sein, da er sich in anderen Diensten des «hochgeachteten» Tribunals der Gesundheit befand, musste ein anderer gefunden werden. Konnte man innert acht Tagen keinen Stellvertreter aus Mailand finden, so sollten zwei Deputierte anderer Regionen und ein Dritter aus einer weiter entfernten Region angefordert werden. Die drei Deputierten arbeiteten nun zusammen und liberierten Orte nach der festgesetzten Ordnung. Danach verfassten sie einen Bericht an das Tribunal der Gesundheit. Der personale Wert eines mailändischen Assistenten wurde somit mit dem von drei eidgenössischen Deputierten gleichgesetzt.

Der 18. und letzte Artikel schrieb fest, dass beide Parteien den Vertrag «reciprocirlich»,⁴⁵ also beidseitig gleich, zu beachten hätten. Weiterhin hätten beide Parteien die Observationen gleich durchzuführen. Wenn dies so eingehalten würde, sollte auch kein Ort ohne Grund bandisiert werden, und Kommerz, Transit und Märkte blieben unangetastet. Mailand liess hier nochmals die Muskeln spielen und drohte der Eidgenossenschaft mit einem Handelsembargo, sollten die Ordnungen nicht eingehalten werden.

Der Schlussteil des Vertrags beschäftigte sich vor allem mit der Bezeugung und Niederschrift der Urkunde, um ihre Rechtswirksamkeit zu besiegeln:

Und zue Bezeugnus und Bevestigung der Wahrheit obgeschribner also vorkommer und geschlossener Dinge haben Wir obgemelte Abgesandte aller der beiden theilen im Namen und mit vollkommenen Gewalt unseren herren und oberen, ein jeder mit seiner hand zween Abschriptionen gegenwertigen vertrags von wortt zu wortt gleichlautend unterschriben.⁴⁶

Die beiden Vertragsschreiber wurden als Zeugen zur Beglaubigung erwähnt. Jede Partei behielt ein Original des Vertrags. Seitens Mailands unterzeichneten Bartholomeo Spatafora (Delegato) und Archanglo Macraviglia (Delegato). Zusätzlich sollten noch die Unterschriften der eidgenössischen Vertreter unter dem Vertrag aufgeführt sein, was aber in der deutschen Abschrift nicht der Fall war. Die beiden Schreiber wurden als Lorentz Bonet und Sebastian von Beroldingen von Uri, Landschreiber zu Lauwiss, identifiziert.

⁴⁵ Vertrag von Bellinzona, S. 273.

⁴⁶ Vertrag von Bellinzona, S. 274-275.

Die Auswirkungen

Da es auch nach dem Abschluss des Vertrags Pestbefälle in der Zentralschweiz gab und die Pest als konstant präsent angesehen werden kann,⁴⁷ werden die Ordnungen des Vertrages auch in Kraft getreten und angewendet worden sein. Tatsächlich wurde der Gotthardtransit zum Ende des 16. Jahrhunderts und Beginn des 17. Jahrhunderts in Beeinträchtigung gezogen. Dies ergibt sich indirekt aus der Menge der jährlich bewegten Lasten über den Gotthard, welche stark zurückging.⁴⁸ Dies heisst, dass die zwei Möglichkeiten, die Mailand zur Pestbekämpfung vorschlug, nämlich den *Bando* und die *Suspensione*, tatsächlich ausgeführt wurden. Dies hatte nicht nur für Uri schwere Auswirkungen, sondern auch für andere umliegende Gebiete sowie für den gesamteidgenössischen Transitverkehr.

Der «handelspolitische Druck»,⁴⁹ den Mailand gegenüber den Eidgenossen ausübte, lässt sich auf drei verschiedene Szenarien hinunter brechen. Die erste Möglichkeit, die den Handel durch Uri bedrohte, war ein tatsächlicher Pestaussbruch. Hier war voll und ganz verständlich, dass eine Schliessung gewisser Gebiete und Strassen sinnvoll war. Was sich jedoch als tückisch und einseitig erwies, war, dass Waren aus Mailand nicht den gleichen Regelungen unterstanden wie Güter, die von Norden kamen. Das heisst, dass eine Pestkontagion von Mailand herkommend, Uri verseuchen und somit das Gebiet des Gotthards zum bandisierungswürdigen Territorium machen könnte. Der Gotthard und die Strassen würden also ohne Eigenverschulden geschlossen. Gemäss Karl Gisler ereignete sich dies, wie oben bereits erwähnt, im Jahr 1611, als Söldner, von Mailand herkommend, in Uri die Pest einführten.⁵⁰ Es ist vorstellbar, dass genau in einem solchen Fall der *Bando* oder eine *Suspensione* verhängt wurde.

Ein weiteres Szenario könnte die Unterstellung einer Pestinfektion durch die Konkurrenz gewesen sein. Wie bereits erwähnt, war der Gotthard nicht die einzige Route, die nach Süden führte. Er stand vor allem in Konkurrenz mit den Bündner Pässen. Die Säumer der Pässe in Graubünden hatten natürlich ein grosses Interesse daran, dass der Gotthard oder dessen Zugang geschlossen bleiben würde, um ausweichende Warenzüge in Graubünden beherbergen zu können. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, dass hie und da Uri fälschlicherweise beschuldigt worden war. Der Vertrag sah zwar vor, dass sich ein unverschuldet bandisiertes Gebiet gegen Pestanschuldigungen

⁴⁷ ECKERT, Plague in a Region of Switzerland, S. 175.

⁴⁸ STADLER-PLANZER, Geschichte Uri 2a, S. 122.

⁴⁹ WALDIS, Die Schweiz und Oberitalien, S. 71.

⁵⁰ GISLER, Der Schwarze Tod in Uri, S. 77.

wehren konnte. Jedoch wurde ein solches Gebiet vorsichtigerweise trotzdem für eine gewisse Zeit bandisiert, was einen Ausfall des Zusatzerwerbs für Teilzeitsäumer bedeutete.

Weiterhin würde sich eine *Suspensione*, also die Sperrung der Verkehrswege zu einem infizierten Ort, härter im Kanton Uri auswirken als in anderen, weniger gebirgigen Gegenden. Der Vertrag sah nämlich vor, dass die Möglichkeit bestand, neue Strassen um bandisierte Orte herum zu errichten. Nun wäre dies im Urner Unterland und im Reusstal weniger ein Problem gewesen, wenn beispielsweise Attinghausen bandisiert worden wäre. Sollte jedoch Göschenen, Gurtnellen oder Andermatt dem *Bando* unterstellt worden sein, wäre das Bauen einer Umfahrungsstrasse aufgrund der geographischen Gegebenheiten praktisch unmöglich und Güter- sowie Personenverkehr wären somit blockiert gewesen.

Uri unternahm denn auch alles in seiner Macht Stehende, um den Gotthardtransit und den allgemeinen Handel offen zu halten. Schliesslich wäre auch der interregionale Handel nicht mehr möglich gewesen, wären sämtliche Strassen und Dörfer aufgrund einer Epidemie unzugänglich gemacht worden. Da der Getreideanbau in Uri nicht mehr produktiv genug war, um den Eigenbedarf zu decken, war es also essenziell, dass der Handel weitergehen konnte. Zwar war im Vertrag vorgesehen, dass bandisierte Gebiete entsprechend versorgt würden, jedoch war dies wohl recht umständlich und zeitraubend.

Um den *Bando* zu vermeiden, musste jeder, der durch den Kanton reisen wollte, einen Gesundheitsschein (*Bolleten*) vorweisen. Einige solche Bestätigungen für Reisende gegen Sünden befinden sich im Staatsarchiv Basel-Stadt. Meist bestätigte eine Stadt durch Unterschrift des Stadthalters die Gesundheit des Reisenden.

Trotz allem waren die Massnahmen, die Uri unternahm, nicht immer genügend, wie spätere Kontagionen bewiesen. Längerfristig mussten die Massnahmen aber mehrheitlich funktioniert haben, da in der letzten Pestepidemie in der Schweiz von 1667–1670 die katholischen Gebiete (ergo Uri, Schwyz, Unterwalden und Luzern aus diesem Vertrag) verschont blieben. Die Pest befiel ausschliesslich die protestantischen Gebiete, was einen Zusammenhang mit der calvinistischen Prädestinationslehre haben könnte: Die Pest war für Reformierte eine Strafe Gottes und konnte also ohnehin nicht bekämpft werden.⁵¹ Daher war es doch erstaunlich, dass sich auch Zürich aktiv an diesem «Quarantänevertrag» von 1585 beteiligte, obwohl solche Massnahmen der reformierten Lehre widersprachen.

⁵¹ KOELBING, Zur Pest in der Schweiz, S. 11.

Für den Transit waren die Auswirkungen des Vertrags von Bellinzona verheerend. Für den einzelnen Durchschnittsbauer, also Bauern und Teilzeitsäumer, dürfte das Einfrieren des Verkehrs jedoch nur bedingt Auswirkungen gehabt haben. Wenn der Verkehr über den Gotthard geschlossen wurde, säumte man nicht mehr und fokussierte sich wieder mehr auf die Landwirtschaft, bis die Wege wieder freigegeben wurden. Der Kanton Uri besass zudem ein genügend stark ausgeprägtes Handwerkswesen, um sich selbst zu versorgen. Für das Soldwesen könnte ein *Bando* trotzdem hindernd gewirkt haben, da eventuelle Einsätze verschoben werden mussten, weil ein Gebiet entweder nicht zugänglich war oder man einen bandisierten Ort nicht einfach verlassen konnte. Weiterhin war es wichtig, nicht durch häufige Bandisierung den Ruf eines «Pestgebietes» zu bekommen, da sonst die Reise durch den Kanton Uri unattraktiv geworden wäre.

Schluss

Der Vertrag von Bellinzona ist als äusserst wichtiges Dokument einzustufen. Es zeigt, dass trotz der konfessionellen Streitpunkte der Frühen Neuzeit die Eidgenossenschaft aussenpolitisch zusammenhielt und den Willen hatte, gewisse gemeinsame praktische Ziele zu verfolgen. Weiterhin zeigt es, dass Uri in einem klaren Abhängigkeitsverhältnis zu Mailand stand. Um den Gotthardverkehr, eine der Einkommensquellen des Kantons, offen zu halten, wurden ausländische Beamte mit Verfügungsautorität auf einheimischem Territorium zugelassen. Die Abhängigkeit von Mailand war auf der einen Seite wirtschaftlicher und auf der anderen Seite konfessioneller Natur. Die katholischen Kantone waren gegen Norden von reformierten Gebieten abgeriegelt und bangten, dass sie dadurch von anderen katholischen Staaten abgeschnitten würden oder die reformierten Kantone den Katholiken ein Wirtschaftsembargo von Norden her auferlegen könnten.⁵² Daher war es besonders wichtig, eine direkte Verbindung in den Süden zu haben. Das Abschliessen des Vertrages (vor allem aus Sicht vierer katholischer Kantone) wird auch dadurch motiviert gewesen sein, nicht das Verhältnis mit dem einzigen, geografisch naheliegenden altgläubigen Gebiet zu stören. Die Verbindungen waren so wichtig und Mailand in einer solch starken Machtstellung, dass selbst ein solch einseitiger Vertrag mit klaren Vorteilen für Mailand von Uri akzeptiert wurde.

⁵² MESMER, Schweiz und Schweizer, S. 377.

Bemerkenswert ist vor allem, dass der Vertrag sehr zu Ungunsten Uri gestaltet war. Die Eidgenossenschaft liess massgebliche Eingriffe in ihre Rechtshoheit zu, um Wirtschaftsbündnisse mit den südlichen Nachbarn nicht zu gefährden. Mailand nutzte dies fast schon aus. Das Herzogtum Mailand beschuldigte durch dieses Dokument zudem die Eidgenossenschaft der Pestverbreitung, während es sich selber in diesem Vertrag kaum reglementierte. Schliesslich bezeugt der Vertrag von Bellinzona 1585 einmal mehr, wie stark die Schweiz seit jeher in das Staatengefüge Europas eingebunden war.⁵³

Quellenverzeichnis

Der Vertrag von Bellinzona: E 40. no. 3 Vertrag zwischen dem Tribunal der Gesundheit des Herzogthums Mailand und den Eidgenossen wegen der in Pestilenzzeiten zu treffenden Massregeln, 1585.8.12 (Dokument). Staatsarchiv Basel-Stadt.

⁵³ HOLENSTEIN, ANDRÉ: Mitten in Europa. Verflechtung und Abgrenzung in der Schweizer Geschichte. Baden 2015.

